

ELEVA UCITS FUND

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz:

106, route d'Arlon

L-8210 Mamer

(Großherzogtum Luxemburg)

NUMMER 143/2015

GRÜNDUNGSURKUNDE VOM 22. JANUAR 2015

Im Jahr Zweitausendfünfzehn, am 22. Tag des Monats Januar;

Vor dem Unterzeichner, Carlo WERSANDT, Notar, ansässig in Luxemburg,
(Großherzogtum Luxemburg);

Erschien:

Die den Gesetzen Großbritanniens unterliegende Aktiengesellschaft **ELEVA CAPITAL LLP**, mit eingetragenem Sitz in W1K 5JA London, 44 Davies Street, Brookfield House, 4. Stock (Großbritannien), eingetragen im Handelsregister für England und Wales, Companies House, Cardiff, unter der Nummer OC393003,

vertreten durch Frau Christine **RENNER**, *Rechtsanwältin*, gewerblich ansässig in L-2520 Luxemburg, 1, Allée Scheffer, (die "**Bevollmächtigte**") gemäß einer privatrechtlich erteilten Vollmacht; diese Vollmacht, die von der Bevollmächtigten und dem amtierenden Notar „*ne varietur*“ unterschrieben wurde, wird dem vorliegenden Dokument in der Anlage beigefügt, damit sie damit registriert werden kann.

Die erschienene Partei, die wie vorstehend erläutert vertreten wird, hat den Notar gebeten, die Satzung einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) wie folgt zu erstellen:

Artikel 1. Bezeichnung.

1.1 Hiermit wird unter den Zeichnern und allen künftigen Inhabern der später ausgegebenen Anteile eine Gesellschaft in Form einer *société anonyme* errichtet, die als *société d'investissement à capital variable* eingestuft wird und den Namen **ELEVA UCITS FUND** trägt (nachstehend bezeichnet als die „Gesellschaft“).

Artikel 2. Dauer.

2.1 Die Gesellschaft wird für unbestimmte Dauer errichtet. Sie kann durch einen Beschluss der Anteilhaber aufgelöst werden, der in der für Satzungsänderungen

erforderlichen Art und Weise gefasst wird.

Artikel 3. Zweck.

3.1 Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Gelder in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere zulässige Vermögenswerte mit dem Zweck einer Streuung der Anlagerisiken und der Bereitstellung der Ergebnisse der Portfolio-Verwaltung für die Anteilhaber.

3.2 Die Gesellschaft kann im Einklang mit Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der derzeit gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) beliebige Maßnahmen ergreifen und beliebige Transaktionen durchführen, die sie mit Blick auf die Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks für nützlich erachtet.

Artikel 4. Eingetragener Sitz

4.1 Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in Mamer im Großherzogtum Luxemburg.

4.2 Der eingetragene Sitz der Gesellschaft kann innerhalb des Großherzogtums Luxemburg auf Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) verlegt werden. Zum Zwecke der Verlegung des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft innerhalb des Großherzogtums Luxemburg ist der Verwaltungsrat befugt und angewiesen, alle erforderlichen Initiativen zu ergreifen, darunter auch eine Änderung der vorliegenden Satzung, wobei als vereinbart gilt, dass hierfür kein Beschluss der Anteilhaber erforderlich ist, der in der für eine Änderung der vorliegenden Satzung erforderlichen Art gefasst wird.

4.3 Zweigstellen, Tochtergesellschaften oder andere Vertretungen können auf Beschluss des Verwaltungsrates in Luxemburg oder im Ausland errichtet werden.

4.4 Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass außerordentliche politische oder militärische Ereignisse eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder die problemlose Kommunikation zwischen diesem Sitz und Personen im Ausland behindern, kann der eingetragene Sitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis diese anormalen Umstände vollständig beendet wurden; diese vorübergehenden Maßnahmen haben keinerlei Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres eingetragenen Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 5. Kapital – Anteile – Anteilsklassen und Teilfonds

5.1 Das Kapital der Gesellschaft wird durch nennwertlose Anteile (die „Anteile“ und jeweils ein „Anteil“) dargestellt und muss jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft entsprechen, wie in Artikel 22 der Satzung festgelegt.

5.2 Das ursprüngliche Anteilskapital der Gesellschaft beläuft sich auf einunddreißigtausend Euro (EUR 31.000) und ist in 310 vollständig eingezahlte nennwertlose Anteile ohne aufgeteilt.

5.3 Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem durch luxemburgisches Gesetz vorgeschriebenen Minimum.

5.4 Der Verwaltungsrat ist im Einklang mit Artikel 6 jederzeit und unbegrenzt zur Ausgabe von vollständig eingezahlten Anteilen zu einem auf dem Nettoinventarwert (gemäß Definition in Artikel 22) pro Anteil basierenden Preis befugt, ohne den vorhandenen Anteilinhabern ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen.

5.5 Der Verwaltungsrat kann einem beliebigen Mitglied (kollektiv die „Verwaltungsratsmitglieder“ und jeweils einzeln ein „Verwaltungsratsmitglied“) oder einem beliebigen Manager der Gesellschaft oder jeder ordnungsgemäß befugten Person die Aufgabe übertragen, Zeichnungen anzunehmen und Zahlungen für neue Anteile entgegen zu nehmen und diese zu liefern, und zwar stets gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

5.6 Das Kapital der Gesellschaft, die gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 eine Dachstruktur hat, kann auf Beschluss des Verwaltungsrates auf verschiedene Portfolios mit Wertpapieren und anderen Vermögenswerten verteilt werden, die gesetzlich zulässig sind, mit jeweils eigenen Anlagezielen und unterschiedlichen Risiken oder anderen Merkmalen (die „Teilfonds“ oder jeweils ein „Teilfonds“). Die Teilfonds können auf unterschiedliche Währungen lauten, je nach Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder. Gegenüber Dritten gibt es keine übergreifende Haftung zwischen den Teilfonds und jeder Teilfonds haftet ausschließlich für alle ihm angemessen zuzuteilenden Haftungsansprüche. Innerhalb jedes Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, unterschiedliche Anteilsklassen auszugeben (die „Anteilsklassen“ und jeweils eine „Anteilsklasse“), die sich unter anderem anhand ihrer Gebührenstruktur, Dividendenpolitik, Absicherungspolitik, Mindestanlagebeträge, Rechnungswährung oder anderer spezifischer Merkmale unterscheiden, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, ob und ab wann die Anteile einer bestimmten

Anteilsklasse zum Verkauf angeboten werden, wobei diese Anteile zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen und Bestimmungen ausgegeben werden. Falls sinngemäß erforderlich, sind Bezugnahmen in dieser Satzung auf „Teilfonds“ Bezugnahmen auf „Anteilsklassen“.

5.7 Das Vermögen eines bestimmten Teilfonds steht ausschließlich zur Verfügung, um die Rechte von Gläubigern zu befriedigen, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung des betreffenden Teilfonds stehen.

5.8 Zur Ermittlung des Kapitals der Gesellschaft muss das Nettovermögen jedes Teilfonds, falls es nicht auf Euro lautet, in Euro umgerechnet werden, und das Kapital ist dann die Summe des Nettovermögens sämtlicher Teilfonds. Die Gesellschaft muss einen Konzernabschluss in Euro vorlegen.

Artikel 6. Ausgabe von Anteilen

6.1 Die Gesellschaft kann Anteile sowohl als Namens- als auch als Inhaberanteile ausgeben. Die Gesellschaft muss Kontoauszüge erstellen, die den Besitz der Anteilinhaber bestätigen und bei denen es sich um Auszüge aus dem Register der Anteilinhaber handelt (das „Register“).

6.2 Werden Inhaberanteile ausgegeben, werden Zertifikate in den vom Verwaltungsrat festgelegten Währungen ausgestellt. Verlangt ein Inhaber von Inhaberanteilen den Umtausch seiner Zertifikate in Zertifikate in anderen Währungen, werden ihm die Kosten dieses Umtausches in Rechnung gestellt. Zertifikate für Inhaberanteile müssen von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden. Die beiden Unterschriften können manuell angebracht, aufgedruckt oder durch Faksimile aufgebracht werden. Eine der beiden Unterschriften kann aber auch durch eine Person erfolgen, die vom Verwaltungsrat entsprechend befugt wurde. In diesem Fall muss sie manuell erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Anteilszertifikate in einer Form ausgeben, die vom Verwaltungsrat hin und wieder festgelegt wird.

6.3 Anteile können erst nach Annahme der Zeichnung und nach Erhalt des Kaufpreises ausgegeben werden. Der Zeichner muss nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Kaufpreises ohne ungebührliche Verzögerung den Besitznachweis an den vom ihm erworbenen Anteilen erhalten und auf Antrag die Lieferung der endgültigen Anteilszertifikate in Inhaberform oder eine Bestätigung seines Anteilsbesitzes erhalten.

6.4 Die Inhaber von Inhaberanteilen können jederzeit eine Umschichtung ihrer Anteile in Namensanteile verlangen. Die Inhaber von Namensanteilen können die

Umschichtung ihrer Anteile in Inhaberanteile nur dann verlangen, wenn dies vom Verwaltungsrat erlaubt und im Verkaufsprospekt der Gesellschaft vermerkt ist, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann (der „Verkaufsprospekt“).

6.5 Zahlungen von Dividenden erfolgen durch Banküberweisung oder Scheck an die Anteilhaber für Namensaktien an die Anschrift im Register oder an designierte Dritte, und bei Inhaberanteilen in der vom Verwaltungsrat im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen festgelegten Art und Weise.

6.6 Eine zur Ausschüttung gestellte, aber fünf Jahre lang nicht beanspruchte Dividende kann danach vom Inhaber des betreffenden Anteils nicht mehr in Anspruch genommen werden. Sie gilt für den Inhaber des Anteils als verfallen und fällt an die Gesellschaft zurück. Alle ausgegebenen Anteile der Gesellschaft, die keine Inhaberanteile sind, werden im Register eingetragen, das von der Gesellschaft oder einer oder mehreren hierfür von der Gesellschaft bestimmten Personen geführt wird, und dieses Register muss die Namen aller Inhaber von Namensanteilen einschließlich Wohnsitz oder gewähltem Erfüllungsort und der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen enthalten. Jeder Transfer von Namensanteilen muss im Register eingetragen werden.

6.7 Der Transfer von Inhaberanteilen muss durch Auslieferung der betreffenden Anteilszertifikate erfolgen. Der Transfer von Namensanteilen erfolgt durch eine schriftliche Transfererklärung, die im Register eingetragen und vom Überträger mit Datum und Unterschrift versehen wird, und falls dies von der Gesellschaft in ihrem Ermessen verlangt wird, auch vom Transferempfänger oder Personen mit einer entsprechenden Vollmacht unterschrieben wird.

6.8 Bei Inhaberanteilen kann die Gesellschaft den Inhaber und bei Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Register registriert sind, als vollwertigen Eigentümer der Anteile betrachten.

6.9 Jeder Inhaber von Namensanteilen muss der Gesellschaft eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft geschickt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls im Register eingetragen.

6.10 Sollte ein in Absatz 6.9 identifizierter Anteilhaber keine Anschrift vorlegen, kann die Gesellschaft einen entsprechenden Hinweis im Register vermerken und als Anschrift des Anteilhabers gilt in diesem Fall der registrierte Sitz der Gesellschaft oder jede andere Anschrift, die von der Gesellschaft eingetragen wird, bis der Gesellschaft von dem betreffenden Anteilhaber eine andere Anschrift mitgeteilt wird. Der Anteilhaber kann seine im Register vermerkte Anschrift jederzeit durch entsprechende

schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder an jede andere von der Gesellschaft angegebene Anschrift ändern.

6.11 Falls eine Zahlung durch einen beliebigen Zeichner zur Ausgabe von Bruchteilsanteilen führt, besitzt die Person, die Anspruch auf diesen Bruchteilsanteil hat, kein Stimmrecht, hat aber im Rahmen der Vorgaben der Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen in Bezug auf die Berechnung von Bruchteilsanteilen Anspruch auf Dividenden oder andere Ausschüttungen in proportionaler Höhe. Bei Inhaberanteilen werden nur Zertifikate für ganze Anteile ausgegeben.

6.12 Die Gesellschaft erkennt für jeden Anteil an der Gesellschaft nur einen Inhaber an, sofern vom Verwaltungsrat nichts Anderslautendes festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben wird. Bei gemeinsamem Besitz oder Eigentum ohne Nutzungsrechte und Nießbrauch kann die Gesellschaft die Ausübung beliebiger Rechte in Verbindung mit dem oder den betreffenden Anteilen aussetzen, bis eine Person ernannt wurde, um die Eigentümergemeinschaft oder Eigentümer ohne Nutzungsrechte und Nießbraucher gegenüber der Gesellschaft zu vertreten.

6.13 Im Falle einer Inhabergemeinschaft behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eventuelle Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder andere Zahlungen in ihrem alleinigen Ermessen nur an den ersten eingetragenen Inhaber, den die Gesellschaft als Vertreter der Inhabergemeinschaft betrachten kann, oder an alle Gemeinschaftsinhaber zusammen vornehmen.

Artikel 7. Verlust und Beschädigung von Zertifikaten

7.1 Sollte ein Anteilinhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft beweisen können, dass sein Anteilszertifikat verlegt oder vernichtet wurde, kann auf seine Anfrage eine Kopie des Anteilszertifikats unter den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Zusicherungen ausgestellt werden, einschließlich einer von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellten Bürgschaft. Nach Ausstellung des neuen Anteilszertifikats, auf dem angegeben sein muss, dass es sich um eine Kopie handelt, wird das ursprüngliche Anteilszertifikat, das durch die Zertifikatskopie ersetzt wurde, wertlos.

7.2 Beschädigte Anteilszertifikate können auf Anordnung der Gesellschaft gegen neue eingetauscht werden. Die beschädigten Zertifikate müssen an die Gesellschaft zurückgeschickt werden und werden unverzüglich storniert.

7.3 Die Gesellschaft kann, sofern sie dies wünscht, dem Anteilinhaber die Kosten für die Kopie eines Anteilszertifikates und alle angemessenen Auslagen in Rechnung stellen, die der Gesellschaft in Verbindung mit der Ausstellung und

Registrierung der Kopie oder in Verbindung mit der Stornierung der Originalzertifikate entstanden sind.

Artikel 8. Beschränkung von Anteilsbesitz

8.1 Der Verwaltungsrat ist befugt, für bestimmte Anteile oder Teilfonds Beschränkungen vorzusehen oder aufzuheben (abgesehen von den Beschränkungen für den Transfer von Anteilen, aber einschließlich der Anforderung, dass Anteile nur als Namensanteile ausgegeben werden), aber nicht unbedingt für alle Anteile im gleichen Teilfonds, wie er es für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile an der Gesellschaft und keine Anteile eines beliebigen Teilfonds der Gesellschaft erworben oder gehalten werden durch oder im Auftrag von:

(A) eine beliebige Person, die damit gegen die Gesetze oder Bestimmungen eines beliebigen Landes oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verstößt, wenn der Verwaltungsrat festlegt, dass ein beliebiges Verwaltungsratsmitglied, die Gesellschaft, ein beliebiger Verwalter des Gesellschaftsvermögens, ein beliebiger Anlageverwalter der Gesellschaft oder Berater oder eine beliebige verbundene Person (gemäß Definition in Artikel 16) dadurch einen Nachteil erfahren würde;

(B) eine beliebige Person unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern eine Haftung oder Abgaben oder ein anderweitiger finanzieller Nachteil entsteht, der ihnen anderenfalls nicht entstanden wäre, einschließlich der Anforderung, sich im Rahmen beliebiger Wertpapiere oder Anlagen oder ähnlicher Gesetze oder Bestimmungen eines beliebigen Landes oder einer Behörde zu registrieren, sowie Market Timing- und/oder Late Trading-Praxis.

8.2 Ohne die allgemeinen vorstehenden Angaben einzuschränken, kann die Gesellschaft den Besitz von Anteilen der Gesellschaft durch jede Person, Firma oder Unternehmen und, unbegrenzt, durch jede US-Person (laut Definition im Verkaufsprospekt) einschränken oder verhindern.

8.3 Um den Anteilsbesitz im Zuge der in Absatz 8.2 gewährten Vollmacht zu beschränken oder zu verhindern, kann die Gesellschaft:

(A) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sich herausstellt, dass dies dazu führen würde oder könnte, dass der betreffende Anteil direkt oder begünstigt in den Besitz einer Person gelangt, die nicht zum Besitz von Anteilen an der Gesellschaft berechtigt sind (eine „unberechtigte Person“;

(B) jederzeit verlangen, dass eine Person, deren Name in das Register

eingetragen wird, Informationen im Wege einer eidesstattlichen Erklärung vorlegt, die sie für erforderlich hält, um festzustellen, ob der Besitz der Anteile dieser Anteilhaber bei einer unberechtigten Person liegt; und

(C) wenn die Gesellschaft feststellt, dass eine Person, die eine unberechtigte Person ist, allein oder zusammen mit einer anderen Person ein begünstigter oder registrierter Eigentümer von Anteilen ist, kann die Gesellschaft von einem solchen Anteilhaber alle Anteile in dessen Besitz zwangsweise wie folgt zurücknehmen:

(i) die Gesellschaft muss dem Anteilhaber, der die betreffenden Anteile hält oder im Register der Anteilhaber als Eigentümer der zurück zu nehmenden Anteile erscheint, eine Mitteilung schicken (nachstehend bezeichnet als „Rücknahmemitteilung“), in der die wie vorstehend erläutert zurück zu nehmenden Anteile, der für diese Anteile zu entrichtende Preis und der Ort angegeben sind, an dem der Rücknahmepreis (wie nachstehend definiert) für diese Anteile gezahlt wird. Diese Rücknahmemitteilung kann dem betreffenden Anteilhaber auf dem Postweg als Einschreiben an den Anteilhaber an seine letzte bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Anschrift geschickt werden. Nach Versand dieser Rücknahmemitteilung ist der betreffende Anteilhaber verpflichtet, das Anteilszertifikat oder die Zertifikate (falls ausgegeben), das bzw. die die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile darstellen, an die Gesellschaft zu schicken. Unmittelbar nach Geschäftsende an dem in der Rücknahmemitteilung genannten Datum verliert der betreffende Anteilhaber diese Eigenschaft und die Anteile, die sich zuvor in seinem Besitz befanden, werden storniert;

(ii) der Preis, zu dem die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile zurückgenommen werden (der „Rücknahmepreis“), muss ein Betrag sein, der dem Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse entspricht und im Einklang mit Artikel 22 festgelegt wird, abzüglich einer beliebigen dafür zu entrichtenden Rücknahmegebühr;

(iii) die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt an den Anteilhaber, der als Eigentümer in Erscheinung tritt, in der Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse. Er wird von der Gesellschaft in Luxemburg oder anderswo (wie in der Rücknahmemitteilung angegeben) zur Zahlung an die betreffende Person deponiert. Wenn ein Anteilszertifikat ausgegeben wurde, geschieht dies erst nach Rückgabe des Anteilszertifikats oder der Zertifikate, die die in der Mitteilung genannten Anteile darstellen. Der Rücknahmepreis, der den Anteilhabern nach der Rücknahme nicht ausgeschüttet werden kann, wird für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank

hinterlegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Rücknahmepreis im Auftrag der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Nach Hinterlegung dieses Preises, wie vorstehend erläutert, hat keine von den in der Rücknahmemitteilung genannten Anteilen betroffene Person irgendwelche weiteren Rechte an diesen Anteilen oder einem beliebigen davon, oder einen beliebigen Anspruch gegen die Gesellschaft oder ihr Vermögen, mit Ausnahme des Rechts des als Eigentümer in Erscheinung tretenden Anteilinhabers, den hinterlegten Preis entgegen zu nehmen (zinslos);

(iv) die Ausübung der durch den vorliegenden Artikel 8 übertragenen Vollmachten durch die Gesellschaft werden keinesfalls in Frage gestellt oder ungültig gemacht mit der Begründung, dass es keinen ausreichenden Nachweis für den Besitz der Anteile durch eine beliebige Person gab oder dass sich der tatsächliche Besitz beliebiger Anteile anderweitig gestaltete als sich der Gesellschaft zum Datum der Rücknahmemitteilung zeigte, *vorausgesetzt*, dass in diesem Fall die besagte Vollmacht von der Gesellschaft guten Glaubens ausgeübt wurde; und

(v) die Gesellschaft lehnt es ab, die Stimme einer beliebigen unberechtigten Person bei einer Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft anzunehmen.

8.4 Zusätzlich zu den vorstehenden Angaben kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und Übertragung von Anteilen eines Teilfonds auf institutionelle Anleger gemäß der Bedeutung von Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes von 2010 („institutionelle(r) Anleger“) beschränken. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile eines Teilfonds verzögern, bis der Gesellschaft ausreichende Belege dafür vorliegen, dass sich der Antragsteller als institutioneller Anleger qualifiziert. Sollte sich herausstellen, dass der Inhaber von institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilen eines Teilfonds kein institutioneller Anleger ist, schichtet der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile in Anteile eines Teilfonds um, der nicht nur institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es gibt einen Teilfonds mit ähnlichen Merkmalen) oder muss die betreffenden Anteile im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikel 8 zwangsweise zurücknehmen. Der Verwaltungsrat muss es ablehnen, einen Anteilstransfer anzuerkennen und demgemäß jeden Transfer von Anteilen im Register der Anteilinhaber zu erfassen unter Umständen, in denen ein solcher Transfer zu einer Situation führen würde, in der Anteile eines auf institutionelle Anleger beschränkten Teilfonds im Anschluss an diesen Transfer in den Besitz einer Person gelangen würden, die sich nicht als institutioneller Anleger qualifiziert. Zusätzlich zu jeder Haftung gemäß geltenden

Gesetzen muss jeder Anteilhaber, der sich nicht als institutioneller Anleger qualifiziert und Anteile an einem Teilfonds hält, der institutionellen Anlegern vorbehalten ist, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die anderen Anteilhaber des betreffenden Teilfonds und die Vertreter der Gesellschaft für alle Schäden, Verluste und Kosten entschädigen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Haltebedingungen ergeben, in denen der betreffende Anteilhaber irreführende oder unrichtige Unterlagen vorgelegt hat oder irreführende oder unwahre Behauptungen gemacht hat, um fälschlich einen Status als institutioneller Anleger zu beanspruchen, oder die Gesellschaft nicht vom Verlust dieses Status in Kenntnis gesetzt hat.

8.5 Der Fonds kann ferner die Rücknahme von Anteilen veranlassen, wenn diese Anteile von / oder im Auftrag und/oder auf Rechnung von (i) einer Person gehalten werden, die nicht die vom Fonds verlangten Informationen vorlegt, um die Gesetzes- und Rechtsvorschriften einzuhalten, darunter unter anderem die FATCA-Bestimmungen, oder (ii) einer Person, die ein potenzielles finanzielles Risiko für den Fonds darstellen kann.

Artikel 9. Vollmachten der Hauptversammlung der Anteilhaber

9.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vertritt die gesamten Anteilhaber der Gesellschaft. Die Beschlüsse, die bei diesen Hauptversammlungen gefasst werden, sind für alle Anteilhaber der Gesellschaft verbindlich, unabhängig vom Teilfonds und von der Anteilsklasse in ihrem Besitz. Sie besitzt umfassende Vollmachten, um Vorgänge in Verbindung mit den Transaktionen der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu ratifizieren.

Artikel 10. Hauptversammlungen

10.1 Die Hauptversammlung der Anteilhaber findet im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Einzugsbereich des eingetragenen Sitzes statt, wie in der Einladung zur Versammlung festgelegt, am 2. Donnerstag des Monats April, oder, falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, am darauf folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland stattfinden, falls dies im absoluten und endgültigen Ermessen des Verwaltungsrates auf Grund außerordentlicher Umstände erforderlich ist.

10.2 Falls dies gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und unter den darin erläuterten Bedingungen zulässig ist, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort stattfinden, die nicht mit dem im vorhergehenden Absatz vorgegebenen übereinstimmen, wobei dieses Datum,

dieser Zeitpunkt und dieser Ort vom Verwaltungsrat beschlossen werden.

10.3 Weitere Hauptversammlungen der Anteilhaber von Teilfonds oder Anteilklassen können an Orten und zu Zeitpunkten stattfinden, die in der betreffenden Einladung genannt sind. Versammlungen von Teilfonds oder Anteilklassen können zu allen Angelegenheiten abgehalten werden, die sich ausschließlich auf den betreffenden Teilfonds oder die Anteilklasse beziehen. Zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilklassen können als ein einziger Teilfonds oder Anteilklasse behandelt werden, wenn diese Teilfonds oder Anteilklassen in gleicher Weise von den Vorschlägen betroffen sind, die die Zustimmung der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds oder Anteilklassen erfordern.

Artikel 11. Mitteilungen, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

11.1 Die gesetzlich erforderliche Beschlussfähigkeit und die Mitteilungsfristen gelten für die Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft in jeder Hinsicht, einschließlich, aber nicht nur, der Verfahren für die Einberufung und Abhaltung dieser Versammlungen, sofern in der vorliegenden Satzung nichts Anderslautendes vorgesehen ist.

11.2 Jeder Anteil eines Teilfonds verleiht, unabhängig vom Nettoinventarwert pro Anteil in seiner Klasse, Anspruch auf eine Stimme, vorbehaltlich der in dieser Satzung genannten Einschränkungen. Ein Anteilhaber kann an jeder Versammlung der Anteilhaber teilnehmen, indem er eine beliebige andere Person schriftlich, per Fax oder E-Mail zu seinem Stellvertreter ernennt. Dieser Stellvertreter gilt für jede erneut einberufene Versammlung der Anteilhaber als befugt, vorausgesetzt dass er nicht widerrufen wird.

11.3 Anteilhaber können auch im Wege eines mit Datum versehenen und ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars abstimmen, das die hier aufgeführten Informationen enthalten muss. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen im Einladungsschreiben angeben, dass das Formular zusätzlich zu den nachstehenden Informationen noch weitere Informationen enthalten muss: Name der Gesellschaft; Name des Anteilhabers, so wie er im Register erscheint; für Inhaberanteile die Identifikationsnummer des dem Anteilhaber ausgestellten Zertifikats; Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung; Tagesordnung der Versammlung; und die Angabe, wie der Anteilhaber abgestimmt hat.

11.4 Damit die in dieser Form abgegebenen Stimmen bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden, muss das Formular mindestens drei (3)

Geschäftstage vor der Versammlung oder innerhalb jedes anderen Zeitraums, der in der Einladung vom Verwaltungsrat angegeben wird, bei der Gesellschaft oder ihrem ernannten Vertreter eingehen.

11.5 Wenn dies vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen beschlossen und in der Einladung für die betreffende Versammlung angegeben wird, können die Anteilhaber an einer Versammlung mittels einer Videokonferenz oder durch jedes andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, die es ihnen ermöglichen, sich angemessen zu identifizieren; sie gelten in diesem Fall für die Ermittlung von Beschlussfähigkeit und Mehrheit als anwesend.

11.6 Sofern gesetzlich oder anderweitig in vorliegender Satzung nichts Anderslautendes erforderlich ist, werden die Beschlüsse bei einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilhaber mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden und Stimmberechtigten gefasst.

11.7 Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, die von den Anteilhabern erfüllt werden müssen, damit sie an einer Versammlung der Anteilhaber teilnehmen können.

Artikel 12. Verwaltungsrat

12.1 Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen keine Anteilhaber der Gesellschaft zu sein.

12.2 Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilhabern bei ihrer Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum gewählt, die bei der nächsten Jahreshauptversammlung endet, und bis ihre Nachfolger gewählt und qualifiziert sind, vorausgesetzt jedoch, dass ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit mit oder ohne Grund durch einen von den Anteilhabern verabschiedeten Beschluss abberufen und/oder ersetzt werden kann.

12.3 Bei einer Vakanz im Verwaltung auf Grund von Tod, Ruhestand oder aus einem anderen Grund können sich die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder treffen und mit einer Mehrheitsabstimmung ein Verwaltungsratsmitglied wählen, um diese Vakanz bis zur nächsten Versammlung der Anteilhaber zu füllen.

Artikel 13. Funktionsweise des Verwaltungsrates

13.1 Der Verwaltungsrat muss unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden auswählen und unter seinen Mitgliedern einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Er kann auch einen Schriftführer ernennen, der kein Verwaltungsratsmitglied zu sein

braucht, der für die Führung der Protokolle bei den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Anteilhaber zuständig ist. Der Verwaltungsrat muss auf Anfrage des Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern am in der Sitzungseinladung angegebenen Ort zusammentreten.

13.2 Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen der Anteilhaber und des Verwaltungsrates. In seiner Abwesenheit müssen die Anteilhaber oder der Verwaltungsrat eine andere Person zum vorübergehenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der bei der Sitzung Anwesenden wählen.

13.3 Für jede Verwaltungsratssitzung müssen alle Verwaltungsratsmitglieder mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor der betreffenden Sitzung eine schriftliche Einladung erhalten, außer in besonders dringenden Fällen, in denen die Art der Umstände in der Sitzungseinladung genannt sein muss. Auf diese Einladung kann nach Zustimmung auf dem Schriftweg, per Fax oder E-Mail durch jedes Verwaltungsratsmitglied verzichtet werden. Es sind keine separaten Einladungen für individuelle Versammlungen erforderlich, die zu Zeiten und an Orten stattfinden, die in einem Zeitplan genannt sind, der bereits durch Beschluss des Verwaltungsrates verabschiedet wurde.

13.4 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bei jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, per Fax oder E-Mail ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Stellvertreter ernennen. Verwaltungsratsmitglieder können ihre Stimme auch schriftlich, per Fax oder E-Mail abgeben.

13.5 Sitzungen des Verwaltungsrates können durch Telefon- oder Videokonferenz oder durch jedes andere Kommunikationsmittel abgehalten werden, das es mehreren Teilnehmern ermöglicht, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren. Diese Teilnahme gilt als gleichwertig mit einer physischen Anwesenheit bei der Sitzung.

13.6 Jede Sitzung, die mit Hilfe der in Absatz 13.5 erläuterten Kommunikationsmittel stattfindet, gilt als am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfolgt.

13.7 Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen nur bei ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen agieren. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, außer wenn dies durch einen Beschluss des Verwaltungsrates ausdrücklich genehmigt wird.

13.8 Der Verwaltungsrat kann rechtsgültig beraten oder handeln, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder bei der Verwaltungsratssitzung anwesend sind. Entscheidungen werden von einer Stimmenmehrheit der bei dieser Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Sollte bei einer Sitzung die Anzahl

der Stimmen für und gegen einen Beschluss gleich sein, gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit des vorübergehenden Vorsitzenden den Ausschlag.

13.9 Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in Form eines Zustimmungsbeschlusses mit identischem Wortlaut gefasst werden, der in einem oder mehreren Exemplaren von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden können.

13.10 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die Manager der Gesellschaft einschließlich eines Generaldirektors, eines Sekretärs und eines stellvertretenden Generaldirektors, eines stellvertretenden Sekretärs oder anderer Manager, die für den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft für notwendig erachtet werden, ernennen. Diese Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Manager brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilhaber der Gesellschaft sein. Die ernannten Manager verfügen über die Vollmachten und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat verliehen werden, sofern in der vorliegenden Satzung nichts Anderslautendes vorgesehen ist.

13.11 Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten für die Durchführung der täglichen Verwaltung und der Angelegenheiten der Gesellschaft und seine Vollmachten zur Durchführung von Handlungen im Rahmen der Unternehmenspolitik und des Unternehmenszwecks an natürliche oder juristische Personen delegieren, die keine Verwaltungsratsmitglieder zu sein brauchen.

Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten, Zuständigkeiten und Befugnisse auch einem Ausschuss übertragen, dem Personen angehören (die Verwaltungsmitglieder sein können, aber nicht müssen), die der Verwaltungsrat für geeignet hält.

Artikel 14. Protokolle der Verwaltungsratssitzungen

14.1 Die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen müssen vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom vorübergehenden Vorsitzenden unterzeichnet werden, der den Vorsitz der betreffenden Sitzung geführt hat.

14.2 Kopien oder Auszüge dieser Protokolle, die in Gerichtsverfahren oder anderweitig verwendet werden können, müssen vom Vorsitzenden, dem Schriftführer oder von zwei beliebigen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden.

Artikel 15. Festlegung der Anlagepolitik

15.1 Der Verwaltungsrat ist auf Basis des Grundsatzes der Risikostreuung zur Festlegung der Unternehmens- und Anlagepolitik sowie der Durchführung der Verwaltungs- und Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft befugt.

15.2 Der Verwaltungsrat muss im Einklang mit Teil I des Gesetzes von 2010

auch alle eventuellen Beschränkungen festlegen, die von Zeit zu Zeit für die Anlagen der Gesellschaft gelten, darunter Beschränkungen in Bezug auf:

- (A) Kreditaufnahmen der Gesellschaft und Verpfändung ihres Vermögens und
- (B) den maximalen Anteil des Vermögens, der von der Gesellschaft in jede Form oder Klasse von Wertpapieren investiert werden kann, und den maximalen Anteil jeder Form oder Klasse von Wertpapieren, die sie erwerben kann.

15.3 Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass Anlagen der Gesellschaft getätigt werden können:

(A) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt laut Definition des Gesetzes von 2010 zugelassen sind oder gehandelt werden;

(B) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und öffentlich zugänglich ist;

(C) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Börse in einem beliebigen anderen Land in Europa, Asien, Ozeanien (einschließlich Australien), Nord- und Südamerika sowie Afrika zugelassen sind oder an einem anderen Markt in den vorstehend genannten Länder gehandelt werden, vorausgesetzt dass der betreffende Markt geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und öffentlich zugänglich ist;

(D) in neu ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Ausgabebedingungen vorsehen, dass ein Antrag auf Zulassung zu einer offiziellen Notierung an einer der vorstehend genannten Börsen oder sonstigen geregelten Märkte gestellt wurde und vorausgesetzt dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt; und

(E) in andere übertragbare Wertpapiere, Instrumente oder andere Vermögenswerte innerhalb der Einschränkungen, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen festgelegt werden und den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft zu entnehmen sind.

15.4 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, bis zu einhundert Prozent (100%) des Nettovermögens jeder Anteilsklasse und/oder jedes Teilfonds der Gesellschaft in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen örtlichen Behörden, einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, der von der

luxemburgischen Aufsichtsbehörde annehmbar und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannt ist, internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, oder von einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ausgegeben oder besichert werden, vorausgesetzt, dass für den Fall, dass die Gesellschaft entscheidet, diese Bestimmung zu nutzen, sie im Auftrag der betroffenen Anteilsklasse und/oder Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und Wertpapiere aus einer bestimmten Emission nicht mehr als dreißig Prozent (30%) des Gesamtnettovermögens der betreffenden Anteilsklasse ausmachen dürfen.

15.5 Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft in Finanzderivate erfolgen, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gemäß dem Gesetz von 2010 gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die auf Freiverkehrsmärkten gehandelt werden, vorausgesetzt, dass unter anderem die Basiswerte aus Instrumenten bestehen, die unter Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 fallen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Gesellschaft im Einklang mit ihren Anlagezielen anlegen kann, die den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft zu entnehmen sind.

15.6 Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass Anlagen eines Teilfonds der Gesellschaft Aktienindizes und/oder Rentenindizes im durch das Gesetz von 2010 zulässigen Umfang abbilden, vorausgesetzt dass die Zusammensetzung des betreffenden Index als ausreichend diversifiziert und als geeignete Benchmark gilt und angemessen veröffentlicht wird.

15.7 Die Gesellschaft investiert höchstens 10% des Nettovermögens eines beliebigen Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen laut Definition von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010.

15.8 Der Verwaltungsrat kann das gesamte oder einen Teil des Vermögens von zwei oder mehr Anteilsklassen oder Teilfonds auf gepoolter Basis investieren und verwalten, wie in Artikel 23 erläutert, wenn dies im Hinblick auf ihre jeweiligen Anlagesektoren angemessen ist.

15.9 Wenn Investitionen der Gesellschaft in das Kapital einer Tochtergesellschaft erfolgen, die ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft für die Verwaltung, die Beratung oder die Vermarktung in dem Land zuständig ist, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, kommen in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern die Absätze (1) und (2) von Artikel 48 des Gesetzes von 2010

nicht zu Anwendung.

15.10 Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass ein Teilfonds Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten kann, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds ausgegeben werden oder wurden, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der derzeit gültigen Fassung in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder den Besitz seiner eigenen Anteile unter den Bedingungen von Artikel 181 (8) des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Artikel 16. Persönliche Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

16.1 Kein Vertrag oder sonstige Transaktion zwischen der Gesellschaft und einer beliebigen anderen Gesellschaft oder Firma kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Manager der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder Firma beteiligt oder ein Verwaltungsratsmitglied, beteiligter Manager oder Angestellter sind (eine „verbundene Person“). Ein Verwaltungsratsmitglied oder Manager der Gesellschaft, der als Verwaltungsratsmitglied, Manager oder Angestellter einer Gesellschaft oder Firma fungiert, mit der die Gesellschaft Verträge abschließt oder anderweitig Geschäfte tätigt, darf gemäß den nachstehenden Absätzen 16.2 und 16.3 im Zuge dieser Verbindung mit einer anderen Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert werden, über Angelegenheiten in Verbindung mit solchen Verträgen oder Geschäften zu beraten und abzustimmen oder diesbezüglich zu handeln.

16.2 Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder Manager der Gesellschaft persönliche Interessen an einer Transaktion der Gesellschaft haben, muss das betreffende Verwaltungsratsmitglied oder der Manager dem Verwaltungsrat diese persönlichen Interessen bekannt geben, darf nicht an den Beratungen oder Abstimmungen über diese Transaktionen teilnehmen und seine Interessen müssen bei der nächsten Versammlung der Anteilhaber bekannt gegeben werden.

Artikel 17. Abfindung

17.1 Im Einklang mit den nachstehenden Ausnahmen und Einschränkungen erhält jede Person, die ein Verwaltungsratsmitglied oder Manager der Gesellschaft ist oder war, von der Gesellschaft eine Abfindung im gesetzlich zulässigen Umfang für Haftungsansprüche und alle angemessenen Auslagen, die ihm in Verbindung mit einem beliebigen Anspruch, Klage, Prozess oder Verfahren entstehen oder von ihm gezahlt werden, an dem er als Partei oder anderweitig auf Grund seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder Manager beteiligt ist, und für von ihm für deren Beilegung entrichtete Beträge.

17.2 Die Begriffe „Anspruch“, „Klage“, „Prozess“ oder „Verfahren“ gelten für alle aktuellen oder drohenden Ansprüche, Klagen, Prozesse oder Verfahren (zivil, strafrechtlich oder andere, einschließlich Berufungen) und die Begriffe „Haftung“ und „Auslagen“ umfassen unbegrenzt Anwaltskosten, Auslagen, Urteile, zur Beilegung gezahlte Beträge, Bußgelder, Geldstrafen und andere Beträge.

17.3 Keine Abfindung erhält ein Verwaltungsratsmitglied oder Manager:

(A) bei einer Haftung der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber auf Grund eines absichtlichen Missbrauchs, Böswilligkeit, Nachlässigkeit oder Nichterfüllung der Pflichten im Rahmen der Ausführung seiner Aufgaben;

(B) in Bezug auf alle Angelegenheiten, bei denen letztendlich festgestellt wurde, dass er nicht guten Willens und in dem angemessenen Glauben gehandelt hat, dass sein Handeln im besten Interesse der Gesellschaft war; oder

(C) bei einem Vergleich, sofern nicht festgestellt wurde, dass sich das betreffende Verwaltungsratsmitglied oder der Manager eines absichtlichen Missbrauchs, Böswilligkeit, Nachlässigkeit oder Nichterfüllung der Pflichten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben schuldig gemacht hat:

(i) durch ein Gericht oder eine andere Stelle, die den Vergleich billigt; oder

(ii) mit zwei Drittel (2/3) der Stimmen derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die eine Mehrheit dieses Verwaltungsrates bilden und nicht selbst an dem Anspruch, der Klage, dem Prozess oder dem Verfahren beteiligt sind; oder

(iii) durch schriftliche Stellungnahme eines unabhängigen Beraters.

17.4 Das in diesem Artikel 17 vorgesehene Recht auf Schadenersatz kann durch von der Gesellschaft abgeschlossene Policen versichert werden. Es muss trennbar sein, darf andere Rechte, auf die die Verwaltungsratsmitglieder oder Manager jetzt oder in Zukunft Anspruch haben, nicht beeinträchtigen, muss weiterhin auch für Personen gelten, die kein Verwaltungsratsmitglied oder Manager mehr sind, und muss sich zu Gunsten der Erben, Vollstrecker und Administratoren dieser Person auswirken. Nichts in dieser Urkunde darf irgendwelche Entschädigungsansprüche beeinträchtigen, auf die andere Mitarbeiter als Verwaltungsratsmitglieder und Manager vertraglich oder anderweitig gesetzlich Anspruch haben.

17.5 Auslagen in Verbindung mit der Vorbereitung und Vorlage einer Verteidigung gegen einen Anspruch, eine Klage, einen Prozess oder ein Verfahren in der in diesem Artikel 17 erläuterten Form können von der Gesellschaft vor der endgültigen

Entscheidung darüber nach Erhalt einer beliebigen Zusicherung durch oder im Auftrag des Managers oder Verwaltungsratsmitglieds, den betreffenden Betrag zurück zu zahlen, falls letztendlich festgestellt werden sollte, dass er im Rahmen dieses Artikels keinen Anspruch auf Entschädigung hat, vorgestreckt werden.

Artikel 18. Verwaltung

18.1 Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die alleinige Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds oder Managers gebunden, der vom Verwaltungsrat entsprechend bevollmächtigt wurde.

18.2 Alle Vollmachten, die gesetzlich oder laut Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

Artikel 19. Abschlussprüfer

19.1 Die Gesellschaft muss einen unabhängigen Abschlussprüfer ernennen, der seine im Gesetz von 2010 vorgesehenen Pflichten erfüllen muss. Der unabhängige Abschlussprüfer wird von der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber gewählt und bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Artikel 20. Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

20.1 Ohne Einschränkung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels 20 ist die Gesellschaft befugt, ihre eigenen Anteile jederzeit innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen zurück zu nehmen.

20.2 Jeder Anteilhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile durch die Gesellschaft beantragen, wobei folgende Vorgaben gelten:

(A) bei einem Rücknahmeantrag für einen Teil seiner Anteile kann die Gesellschaft alle verbleibenden Anteile des betreffenden Anteilhabers zurücknehmen, wenn die Erfüllung des betreffenden Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der kumulierte Nettoinventarwert der im Umlauf befindlichen Anteile eines beliebigen Teilfonds unter den vom Verwaltungsrat festgelegten und im Verkaufsprospekt angegebenen Betrag oder Anteilsanzahl fallen würde; und

(B) die Gesellschaft kann die Gesamtzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Handelstag zurück genommen werden, auf eine Anzahl begrenzen, die einem Prozentsatz (wie im Verkaufsprospekt angegeben) des Nettovermögens dieses Teilfonds oder einem Prozentsatz (wie im Verkaufsprospekt angegeben) des Nettovermögens von Anteilklassen in einem einzigen Vermögens-Pool in der Gesellschaft entspricht.

20.3 Falls die Rücknahme gemäß Absatz 20.3 aufgeschoben wird, müssen die

betreffenden Anteile zu dem Anteilspreis auf Basis des Nettoinventarwertes pro Anteil zurückgenommen werden, der an dem Datum gilt, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, abzüglich eventuell zur Anwendung kommender Rücknahmegebühren.

20.4 Der Rücknahmepreis muss normalerweise innerhalb eines vom Verwaltungsrat festgelegten und im Verkaufsprospekt angegebenen Zeitraums entrichtet werden, der auf das spätere der Daten folgt, an dem der anwendbare Anteilspreis ermittelt wurde oder an dem die Anteilszertifikate (falls ausgestellt) bei der Gesellschaft eingegangen sind, und basiert auf dem Anteilspreis für die betreffende Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds, wie im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 22 festgelegt, abzüglich einer diesbezüglichen Rücknahmegebühr. Sollte in Ausnahmefällen die Liquidität des Vermögens-Portfolios, das in Bezug auf die zurückzunehmenden Anteile gehalten wird, nicht ausreichen, um die Zahlung innerhalb des genannten Zeitraums zu ermöglichen, muss diese Zahlung sobald wie angemessen möglich, aber ohne Zinsen, erfolgen.

20.5 Jeder derartige Antrag muss vom betreffenden Anteilinhaber schriftlich beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei jeder anderen Person oder Einheit eingereicht oder bestätigt werden, die von der Gesellschaft als ihr Vertreter für die Rücknahme von Anteilen ernannt wurde. Das Zertifikat bzw. die Zertifikate für diese Anteile müssen in angemessener Form und unter Beifügung geeigneter Nachweise für die Übertragung oder Zuteilung bei der Gesellschaft oder ihrem zu diesem Zweck ernannten Vertreter eingehen, bevor der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann.

20.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, falls dies vom Verwaltungsrat so beschlossen wird, die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Anteilinhaber, der die Rücknahme von Anteilen verlangt, (vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilinhaber) in Sachwerten vorzunehmen, indem dem Anteilinhaber Anlagen aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds zugeteilt werden, deren (gemäß der in Artikel 22 der Satzung erläuterten Weise berechnete) Wert dem Wert der zurückzunehmenden Anlage entspricht. Art und Form der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte muss auf einer redlichen und angemessenen Grundlage festgelegt werden, ohne den Interessen der übrigen Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zu schaden, und die zugrunde gelegte Bewertung muss in einem Sonderbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft bestätigt werden.

20.7 Anteile am Grundkapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden storniert.

20.8 Sofern vom Verwaltungsrat nichts Anderslautendes festgelegt und im

Verkaufsprospekt angegeben wird, kann jeder Anteilhaber die Umschichtung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer Klasse eines anderen Teilfonds oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds auf Basis einer Umschichtungsformel beantragen, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben wird, vorausgesetzt der Verwaltungsrat kann Beschränkungen beispielsweise im Hinblick auf die Häufigkeit der Umschichtungen vorsehen und für Umschichtungen Gebühren verlangen, die von ihm festgelegt und im aktuellen Verkaufsprospekt angegeben werden.

Artikel 21. Bewertung und Aussetzung der Bewertung

21.1 Zur Festsetzung des Ausgabe-, Umschichtungs- und Rücknahmepreises muss der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft für die Anteile jeder Anteilkategorie jedes Teilfonds regelmäßig von der Gesellschaft ermittelt werden, mindestens aber zwei (2) Mal pro Monat, gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates beschlossen wird (wobei jeder Tag oder Zeitpunkt für die Ermittlung des Nettoinventarwertes in der vorliegenden Satzung als „Bewertungsstichtag“ bezeichnet wird).

21.2 Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds und/oder die Ausgabe, Rücknahme und/oder Umschichtung von Anteilen in folgenden Fällen aussetzen:

(A) in einem beliebigen Zeitraum, in dem ein Markt oder eine Börse, der bzw. die der Hauptmarkt oder die Hauptbörse ist, an dem bzw. der ein erheblicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert ist, geschlossen ist, ausgenommen gesetzliche Feiertage, oder in dem der Handel in erheblichem Umfang eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt;

(B) während des Bestehens einer geschäftlichen Situation, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrates einen Notfall darstellt, auf Grund dessen der Verkauf oder die Bewertung von Anlagen des betreffenden Teilfonds durch die Gesellschaft nicht möglich ist;

(C) während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes der Anlagen des betreffenden Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes an einem beliebigen Markt oder einer beliebigen Börse verwendet werden;

(D) falls die Gesellschaft abgewickelt oder fusioniert wird (oder dies vorgeschlagen wird), ab dem Datum, an dem dies einer Hauptversammlung der

Anteilhaber mitgeteilt wird, bei der ein Beschluss zur Abwicklung oder Fusion der Gesellschaft vorgelegt wird, oder falls ein Teilfonds aufgelöst oder verschmolzen wird, ab dem Datum, an dem die betreffende Mitteilung vorgelegt wird;

(E) wenn die Preise von Investitionen im Besitz der Gesellschaft, die einem Teilfonds zuzuweisen sind, aus einem beliebigen anderen Grund nicht unmittelbar oder genau bestimmt werden können (einschließlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines zugrundeliegenden Organismus für gemeinsame Anlagen);

(F) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zum Zwecke von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zu transferieren, oder in dem ein Geldtransfer in Verbindung mit der Realisierung oder dem Erwerb von Investitionen oder fälligen Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder

(G) alle anderen Umstände, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrates entziehen.

21.3 Der Verwaltungsrat kann unter den vorstehend genannten Umständen die Ausgabe, Rücknahme und/oder Umschichtung von Anteilen aussetzen, ohne die Berechnung des Nettoinventarwertes auszusetzen.

21.4 Eine Mitteilung über den Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums im Einklang mit Absatz 21.2 muss in einer luxemburgischen Zeitung und in jeder anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitung erscheinen, wenn nach Meinung des Verwaltungsrates wahrscheinlich ist, dass er sieben (7) Werktage übersteigt. Die Anteilhaber werden unverzüglich per E-Mail von solchen Aussetzungen und ihrem Ende in Kenntnis gesetzt.

21.5 Entsprechende Mitteilungen werden auch an alle Antragsteller oder Anteilhaber geschickt, die den Kauf, die Rücknahme oder die Umschichtung von Anteilen des bzw. der betroffenen Teilfonds beantragen. Diese Anteilhaber können mitteilen, dass sie ihren Antrag auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen zurückziehen möchten. Geht bei der Gesellschaft keine derartige Mitteilung ein, wird der betreffende Antrag auf Rücknahme oder Umschichtung sowie jeder Zeichnungsantrag am ersten Bewertungsstichtag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

21.6 Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, den Verkauf, die Rücknahme und die Umschichtung von Anteilen eines anderen Teilfonds, für

den die Berechnung des Nettoinventarwertes nicht ausgesetzt wurde.

Artikel 22. Ermittlung des Nettoinventarwertes

22.1 Der Nettoinventarwert (der „Nettoinventarwert“) der Anteile jedes Teilfonds muss als Wert pro Anteil in der Wahrung des betreffenden Teilfonds ausgedruckt werden, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, und wird fur einen bestimmten Bewertungsstichtag ermittelt, indem das jedem Teilfonds entsprechende Nettovermogen der Gesellschaft, bei dem es sich um den Wert der jedem Teilfonds entsprechenden Vermogenswerte der Gesellschaft abzuglich der diesem Teilfonds zufallenden Verbindlichkeiten zu von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Zeitpunkten an dem Ort handelt, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds geteilt wird, angepasst um Handelsgebuhren, Verwasserungsabgaben oder steuerliche Belastungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates fur den jeweiligen Teilfonds berucksichtigt werden mussen, und der daraus sich ergebende Betrag, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben, gerundet wird.

22.2 Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird in Euro ausgedruckt.

(A) Das Vermogen der Gesellschaft umfasst:

(i) das gesamte Bargeld oder Bareinlagen, einschlielich aufgelaufener Zinsen;

(ii) alle Wechsel und Forderungspapiere sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (einschlielich Erlose von verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);

(iii) alle Anleihen, Eigenwechsel, Anteile, Aktien, Vorzugsaktien, Anteile an Organismen fur gemeinsame Anlagen, Bezugsrechte, Warrants, Optionen und andere Investitionen und Wertpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder von ihr angenommen wurden;

(iv) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschuttungen an die Gesellschaft (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen unter Berucksichtigung von Schwankungen des Marktwertes von Wertpapieren vornehmen kann, die durch den Handel ohne Dividende, ohne Stimmrechte oder ahnliche Praktiken verursacht werden);

(v) alle aufgelaufenen Zinsen fur Zins-tragende Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft, auer wenn diese im Hauptbetrag des betreffenden Wertpapiers enthalten oder ausgedruckt sind;

(vi) die Grundungskosten der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben wurden; und

(vii) alle anderen Vermögenswerte beliebiger Art, einschließlich im Voraus bezahlter Ausgaben.

(B) Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft wird wie folgt ermittelt:

(i) der Wert von Bargeld oder Bareinlagen, Wechseln und Solawechseln sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, im Voraus bezahlten Ausgaben, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend erläutert wurden oder aufgelaufen und noch nicht eingegangen sind, gelten als der volle Betrag, außer wenn unwahrscheinlich ist, dass er je vollständig bezahlt wird oder eingeht; in diesem Fall muss ihr entsprechender Wert nach Abzug eines Rabatts ermittelt werden, der vom Verwaltungsrat in diesem Fall für angemessen gehalten wird, um den tatsächlichen Wert zum Ausdruck zu bringen;

(ii) der Wert von Wertpapieren und/oder Finanzderivaten, die an einer Börse gehandelt werden, basiert, mit Ausnahme der nachstehenden Definition von (iii), in Bezug auf jedes Wertpapier auf den letzten verfügbaren Handelspreisen oder der letzten verfügbaren Mittelmarkt-Notierung (die das Mittel zwischen den letzten notierten Nachfrage- und Angebotspreisen darstellt) an der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier ist;

(iii) wenn Investitionen der Gesellschaft sowohl an einer Börse notiert als auch von Marktmachern außerhalb der Börse gehandelt werden, an denen die Investitionen notiert sind, muss der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die fraglichen Investition ermitteln, und sie werden zum letzten verfügbaren Preis auf diesem Markt bewertet;

(iv) Wertpapiere, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in einer Art bewertet, die so nah wie möglich an die Erläuterung von Absatz (ii) kommt;

(v) sollte eines der am Bewertungsstichtag im Portfolio der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder sollte dafür keine Kursnotierung zur Verfügung stehen oder sollte der Preis, der gemäß Unterabsatz (ii) und/oder (iv) ermittelt wird, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht repräsentativ für den marktgerechten Wert der betreffenden Wertpapiere sein, muss der Wert dieser Wertpapiere zurückhaltend und guten Glaubens auf Basis der angemessen vorhersehbaren Verkäufe oder anderer angemessener Bewertungsgrundsätze ermittelt werden;

(vi) Finanzderivate, die nicht an einer offiziellen Börse notiert oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden in einer zuverlässigen und überprüfbar Weise täglich bewertet und von einem kundigen Fachmann überprüft, der

vom Verwaltungsrat ernannt wird;

(vii) Anteile von zugrunde liegenden offenen Investmentfonds müssen zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert abzüglich eventuell anwendbarer Kosten bewertet werden;

(viii) liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Marktpreis zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder auf einer amortisierten Kostenbasis im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsicht über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds bewertet. Sollte die Gesellschaft der Ansicht sein, dass eine Amortisierungsmethode verwendet werden kann, um den Wert eines Geldmarktinstruments zu beurteilen, muss sie sicherstellen, dass dies nicht zu einer wesentlichen Differenz zwischen dem Wert des Geldmarktinstruments und dem anhand der Amortisierungsmethode berechneten Wert führt;

(ix) sollten die vorstehend erläuterten Berechnungsmethoden ungeeignet oder irreführend sein, kann der Verwaltungsrat den Wert eines Instruments anpassen oder eine andere Bewertungsmethode für die Vermögenswerte der Gesellschaft zulassen, falls er der Ansicht ist, dass die Umstände es rechtfertigen, dass diese Anpassung oder sonstige Bewertungsmethode verwendet werden sollte, um den Wert der betreffenden Anlagen angemessener zum Ausdruck zu bringen.

22.3 Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen andere Bewertungsmethoden verwenden als die vorstehend genannten. In jedem Fall müssen die Bewertungsmethoden im Verkaufsprospekt angegeben werden.

22.4 Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

(A) alle Kredite, Wechsel und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;

(B) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungsausgaben (einschließlich Anlageberatungsgebühren, Erfolgshonorare oder Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren und Gebühren von anderen Dienstleistern);

(C) alle bekannten jetzigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für die Zahlung von Geld oder Sachwerten, einschließlich eventueller unbezahlter Dividenden, die von der Gesellschaft ausgewiesen wurden, wenn der Bewertungsstichtag auf das Erfassungsdatum für die Bestimmung der berechtigten Person fällt oder unmittelbar danach liegt;

(D) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf Basis von Kapital

und Einkommen am Bewertungsstichtag, wie regelmäßig von der Gesellschaft festgelegt wird, und andere eventuelle Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat genehmigt und verabschiedet wurden und unter anderem die Liquidationskosten deckt; und

(E) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft beliebiger Art, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch Anteile an der Gesellschaft verkörpert werden. Bei der Ermittlung des Betrags dieser Verbindlichkeiten muss die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zu zahlenden Ausgaben berücksichtigen, einschließlich Gründungskosten, Vergütung und Ausgaben ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Manager, einschließlich ihrer Versicherungsdeckung, ihrem Anlageberater oder Anlageverwalter zahlbaren Gebühren, ihren Dienstleistern und Managern, Wirtschaftsprüfern, Depotbank und Korrespondenten, Domizilstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle und ständigen Vertretern an Registrierungsorten, jedem anderen von der Gesellschaft beschäftigten Vertreter zahlbaren Gebühren und Ausgaben, Gebühren und Ausgaben, die in Verbindung mit der Notierung der Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder für den Erhalt einer Notierung oder einem anderen geregelten Markt anfallen, Gebühren und Ausgaben in Bezug auf Räumlichkeiten und IT-Kosten, Gebühren für Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland, Gebühren für Prüfungsdienste, Druck, Berichtswesen und Veröffentlichungsausgaben, einschließlich der Kosten für Erstellung, Übersetzung, Verteilung und Druck der Verkaufsprospekte, Notizen, Rating-Agenturen, erläuternde Memoranden, Registrierungsaufstellungen oder von Halbjahres- und Jahresberichten, Steuern oder staatliche Abgaben, Servicegebühren für Anteilinhaber und Vertriebskosten, die an die Vertriebsgesellschaften von Anteilen der Gesellschaft zu entrichten sind, Währungsumrechnungskosten und alle anderen Betriebsausgaben, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankkosten und Broker-, Post-, Telefon- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und andere regelmäßig oder wiederholt anfallende Ausgaben auf Basis von Schätzwerten für Jahres- oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und kann diese in gleichen Teilen über den festgelegten Zeitraum entrichten.

22.5 Der Verwaltungsrat muss ein Portfolio mit Vermögenswerten für jeden Teilfonds und gegebenenfalls für jede Anteilsklasse wie folgt erstellen:

(A) die Erlöse aus der Zuteilung und Auflegung jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse müssen in den Büchern der Gesellschaft dem Vermögensportfolio zugeteilt werden, das für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse erstellt wurde, und die Aktiva und Passiva, Aufwendungen und Erträge in Verbindung damit werden diesem Portfolio

gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugewiesen;

(B) wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, müssen diese Derivate in den Büchern der Gesellschaft demselben Vermögensportfolio zugeteilt werden, von dem es abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes muss der Anstieg oder Rückgang des Wertes auf das betreffende Portfolio angewendet werden;

(C) wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert einer bestimmten Anteilsklasse oder Teilfonds oder eine Maßnahme bezieht, die in Bezug auf einen Vermögenswert einer bestimmten Anteilsklasse oder eines Teilfonds ergriffen wurde, muss diese Verbindlichkeit der betreffenden Anteilsklasse oder Teilfonds zugewiesen werden;

(D) sollten bestimmte Aktiva oder Passiva der Gesellschaft keiner bestimmten Anteilsklasse oder einem Teilfonds zugewiesen werden, müssen diese Aktiva oder Passiva allen Anteilsklassen oder Teilfonds proportional auf Basis des Nettoinventarwertes jedes Portfolios zugeteilt werden, vorausgesetzt dass alle Passiva, die einer Anteilsklasse oder einem Teilfonds zugeteilt werden, für diese Anteilsklasse oder diesen Teilfonds verbindlich sind; und

(E) nach dem Erfassungsdatum für die Bestimmung der Person, die auf eine beliebige Dividende Anspruch hat, die für eine Anteilsklasse oder einen Teilfonds ausgewiesen wird, muss der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse oder dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden reduziert werden.

22.6 Jeder Pool mit Aktiva und Passiva muss ein Portfolio mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Vermögenswerten umfassen, in die die Gesellschaft investieren darf, und der Anspruch jeder Anteilsklasse, die von der Gesellschaft in Verbindung mit demselben Pool ausgegeben wird, ändert sich mit den nachstehend erläuterten Regeln.

22.7 Ferner können in jedem Pool auf Rechnung einer bestimmten Anteilsklasse oder mehrerer spezifischer Anteilsklassen Vermögenswerte gehalten werden, die klassenspezifisch sind und getrennt von dem Portfolio gehalten werden, das allen Anteilsklassen in diesem Pool gemeinsam ist, und für diese Anteilsklassen können spezifische Verbindlichkeiten angesetzt werden.

22.8 Der Anteil des Portfolios, der allen Anteilsklassen im Rahmen ein- und desselben Pools gemeinsam ist und jeder Anteilsklasse zuteilbar sein soll, wird ermittelt, indem Ausgaben, Rücknahmen und Ausschüttungen berücksichtigt werden, ebenso wie

Zahlungen klassenspezifischer Ausgaben oder Beiträge von Einnahmen oder Realisierungserlösen aus klassenspezifischen Vermögenswerten, wobei die nachstehend erläuterten Bewertungsregeln mutatis mutandis zur Anwendung kommen.

22.9 Der Anteil des Nettoinventarwertes des gemeinsamen Portfolios eines solchen Pools, der jeder Vermögensklasse zugeteilt wird, muss wie folgt festgelegt werden:

(A) der Anteil des Nettovermögens des gemeinsamen Portfolios, der ursprünglich jeder Anteilsklasse zugeteilt wird, muss proportional zur Anzahl der Anteile jeder Klasse zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe von Anteilen einer neuen Klasse sein;

(B) der Ausgabepreis, der nach der Ausgabe der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse eingeht, muss dem gemeinsamen Portfolio zugewiesen werden und führt zu einem Anstieg des Anteils des gemeinsamen Portfolios, der der jeweiligen Anteilsklasse zuzuweisen ist;

(C) sollte die Gesellschaft in Bezug auf eine Anteilsklasse bestimmte Vermögenswerte erwerben oder spezifische Ausgaben übernehmen (einschließlich eines Anteils der Ausgaben, der den übersteigt, der von anderen Anteilsklassen zu zahlen ist) oder spezifische Ausschüttungen durchführen oder den Rücknahmepreis für Anteile einer bestimmten Anteilsklasse entrichten, muss der Anteil des gemeinsamen Portfolios, das dieser Klasse zuzuteilen ist, um den Kaufpreis dieser spezifischen Vermögenswerte, die Ausgaben, die für diese Klasse gezahlt werden, die Ausschüttungen für die Anteile dieser Klasse oder den Rücknahmepreis gesenkt werden, der nach der Rücknahme von Anteilen dieser Klasse entrichtet wird;

(D) der Wert klassenspezifischer Vermögenswerte und der Betrag klassenspezifischer Verbindlichkeiten werden nur derjenigen Anteilsklasse oder den Klassen zugeteilt, auf die sich diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten beziehen. Dadurch steigt oder fällt der Nettoinventarwert pro Anteil dieser spezifischen Anteilsklasse(n).

22.10 Im Rahmen dieses Artikels gilt:

(A) Anteile, für die ein Zeichnungsantrag angenommen wurde, aber die Zahlung noch nicht eingegangen ist, gelten ab Geschäftsschluss an dem Bewertungsstichtag, an dem sie zugewiesen wurden, als vorhanden, und ihr Preis gilt bis zu seinem Eingang bei der Gesellschaft als der Gesellschaft geschuldete Verbindlichkeit;

(B) Anteile der Gesellschaft, die gemäß Artikel 20 der vorliegenden Satzung zurückgenommen werden sollen, müssen bis unmittelbar nach Geschäftsschluss am

Bewertungsstichtag, auf den in diesem Artikel Bezug genommen wird, als vorhanden behandelt und berücksichtigt werden, und gelten daher von diesem Zeitpunkt und bis zur Entrichtung des Preises als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

(C) alle Investitionen, Bargeldbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht auf die Währung lauten, auf die der Nettoinventarwert eines Teilfonds lautet, müssen nach Berücksichtigung des an dem Tag und zu der Zeit, an dem die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile stattfindet, auf dem Markt geltenden Wechselkurses bewertet werden; und

(D) Jeder Kauf oder Verkauf von Wertpapieren hat im Rahmen des Möglichen an dem Bewertungsstichtag Gültigkeit, an dem er für die Gesellschaft verbindlich ist.

22.12 Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds zum amtlichen Mittelkurs in andere Währungen als die vorstehend genannte Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse umgerechnet werden. In diesem Fall kann auch der Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil des betreffenden Teilfonds in dieser Währung auf Basis des Ergebnisses der Umrechnung ausgedrückt werden.

Artikel 23. Pooling

23.1 Der Verwaltungsrat kann alle oder einen Teil der Vermögens-Pools, die für jeden Teilfonds errichtet wurden (nachstehend als „Teilnehmende Fonds“ bezeichnet), gegebenenfalls mit Bezug auf ihre jeweiligen Anlagesektoren auf einer gepoolten Basis investieren und verwalten. Jeder derartige erweiterte Vermögens-Pool („Erweiterter Vermögens-Pool“) wird zunächst gebildet, indem Bargeld oder (unter Berücksichtigung der nachstehenden Einschränkungen) andere Vermögenswerte aus jedem der Teilnehmenden Fonds übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat weitere Transfers in den Erweiterten Vermögens-Pool vornehmen. Er kann auch Vermögenswerte aus dem Erweiterten Vermögens-Pool bis zum Betrag der Beteiligung des betreffenden Teilnehmenden Fonds in einen Teilnehmenden Fonds übertragen. Andere Vermögenswerte als Bargeld können einem Erweiterten Vermögens-Pool nur dann zugewiesen werden, wenn sie für den Anlagesektor des betreffenden Erweiterten Vermögens-Pools geeignet sind. Ein Teilnehmender Fonds hat Ansprüche an allen Bargeld- und sonstigen Vermögenswerten, die in dem Erweiterten Vermögens-Pool enthalten sind.

23.2 Die Beteiligung eines Teilnehmenden Fonds an einem Erweiterten Vermögens-Pool wird unter Bezugnahme auf gleichwertige fiktive Anteile („Anteile“) an dem Erweiterten Vermögens-Pool bewertet. Bei der Errichtung eines Erweiterten

Vermögens-Pools kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen den Ausgangswert eines Anteils festlegen, der in einer Wahrung ausgedruckt wird, die der Verwaltungsrat fur geeignet halt, und teilt jedem Teilnehmenden Fonds Anteile mit einem kumulierten Wert zu, der dem beigesteuerten Barbetrag entspricht (oder dem Wert der sonstigen Vermogenswerte). Gegebenenfalls konnen Bruchteilsanteile, die bis auf drei Dezimalstellen berechnet werden, zugeteilt werden. Danach wird der Wert eines Anteils ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Erweiterten Vermogens-Pools (der wie nachstehend erlautert berechnet wird) durch die Anzahl der vorhandenen Anteile geteilt wird.

23.3 Wenn zusatzliches Bargeld oder Vermogenswerte einem Erweiterten Vermogens-Pool beigesteuert oder daraus abgezogen werden, wird die Zuteilung von Anteilen zum Teilnehmenden Fonds entsprechend um eine Anzahl von Anteilen erhohet oder reduziert, die ermittelt wird, indem der beigesteuerte oder abgezogene Barbetrag oder der Wert der Vermogenswerte durch den aktuellen Wert eines Anteils geteilt wird. Wenn ein Beitrag in bar erfolgt, kann er zum Zwecke dieser Berechnung als um einen Betrag vermindert erachtet werden, den der Verwaltungsrat fur angemessen halt, um die steuerlichen Aufwendungen und die Handels- und Kaufkosten zu berucksichtigen, die bei der Investition des betreffenden Barbetrags moglicherweise anfallen; bei einer Barabhebung kann eine entsprechende Addition durchgefuhrt werden, um die Kosten auszudrucken, die beim Verkauf von Wertpapieren oder anderen Vermogenswerten des Erweiterten Vermogens-Pools anfallen konnen.

23.4 Der Wert der Vermogenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt zu einem Erweiterten Vermogens-Pool beigesteuert bzw. daraus abgezogen werden oder einen Teil davon bilden, und der Nettovermogenswert des Erweiterten Vermogens-Pools mussen im Einklang mit den Bestimmungen (*mutatis mutandis*) von Artikel 22 festgesetzt werden, vorausgesetzt, dass der Wert der vorstehend genannten Vermogenswerte am Tag dieses Beitrags oder dieser Entnahme ermittelt wird.

23.5 Dividenden, Zinsen und andere Ausschuttungen, die in Bezug auf die Vermogenswerte eines Erweiterten Vermogens-Pools eingehen, werden den Teilnehmenden Fonds unverzuglich im Verhaltnis zu ihren jeweiligen Anspruchen an den Vermogenswerten im Erweiterten Vermogens-Pool zum Zeitpunkt des Eingangs gutgeschrieben.

Artikel 24. Ausgabe von Anteilen

24.1 Wenn die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, muss der Preis pro

Anteil, zu dem diese Anteile angeboten und verkauft werden, auf dem Anteilspreis der betreffenden Anteilsklasse zuzüglich eines Erstausgabeaufschlags von bis zu 3% des Nettoinventarwertes pro Anteil basieren. Der so festgesetzte Preis ist innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten und im Verkaufsprospekt angegebenen Zeitraums zahlbar. Der Anteilspreis (ohne Vertriebsprovision) kann nach Genehmigung des Verwaltungsrates und im Einklang mit den geltenden Gesetzen, einschließlich der Anforderung, einen Sonderbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft vorzulegen, der den Wert eventueller in Sachleistungen beigetragenen Vermögenswerte bestätigt, durch einen Beitrag zu den Wertpapieren der Gesellschaft entrichtet werden, der für den Verwaltungsrat annehmbar ist und im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft steht.

Artikel 25. Vertriebsgesellschaften

25.1 Der Verwaltungsrat kann einem beliebigen Unternehmen oder einer anderen Person, die mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft beauftragt wurde, gestatten, jedem Antragsteller eine Verkaufsprovision in einer Höhe zu belasten, die von diesem Unternehmen oder dieser Person festgelegt werden, höchstens jedoch 5% des Betrags, den der betreffende Antragsteller in Anteile investieren möchte, und das Unternehmen kann dem Antragsteller Verkaufsprovisionen in unterschiedlicher Höhe berechnen (innerhalb der zulässigen Grenzen); die Gesellschaft darf eine Maklergebühr oder Provision an Agenten in Verbindung mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen nicht aus ihrem eigenen Vermögen zahlen.

Artikel 26. Geschäftsjahr

26.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Der Jahresabschluss der Gesellschaft lautet auf Euro oder jede andere vom Verwaltungsrat festgelegte Währung. Wenn es gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Satzung mehrere Teilfonds gibt, und wenn die Abschlüsse dieser Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten, müssen diese Abschlüsse in Euro umgerechnet und zum Zwecke der Ermittlung des Abschlusses der Gesellschaft konsolidiert werden.

Artikel 27. Depotbank

27.1 Die Gesellschaft muss eine Depotbankvereinbarung mit einer Bank abschließen, die die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllt (die „Depotbank“). Alle Wertpapiere, Bargeldbestände und sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft müssen von der oder an die Order der Depotbank gehalten werden, die in ihrer Rolle als Depotbank der

Gesellschaft und ihrer Anteilhaber die gesetzlichen Zuständigkeiten übernimmt.

27.2 Sollte die Depotbank mitteilen, dass sie zurücktreten möchte, muss der Verwaltungsrat sich nach Kräften bemühen, um innerhalb von zwei (2) Monaten ein Unternehmen zu finden, das als Depotbank fungieren kann. Danach muss der Verwaltungsrat dieses Unternehmen anstelle der sich zurückziehenden Depotbank zur Depotbank ernennen. Der Verwaltungsrat kann die Ernennung der Depotbank beenden, darf aber die Depotbank erst ihrer Aufgaben entheben, wenn eine Nachfolge-Depotbank im Einklang mit der vorliegenden Bestimmung ernannt wurde, um an ihre Stelle zu treten.

Artikel 28. Anlageverwalter

28.1 Die Gesellschaft oder ihre Verwaltungsgesellschaft, die gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen wurde, muss mit Eleva Capital LLP oder einer Schwester- oder verbundenen Gesellschaft eine Anlageverwaltungsvereinbarung abschließen (der/die „Anlageverwalter“) mit Blick auf die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft und Unterstützung bei der Portfolio-Auswahl. Der Verwaltungsrat kann den/die Anlageverwalter ermächtigen, die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Anlagepolitik und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft abzugeben. Bei Beendigung der genannten Vereinbarung aus einem beliebigen Grund kann die Gesellschaft auf Bitte eines Anlageverwalters gegebenenfalls ihren Namen in einen anderen Namen ändern, der dem in Artikel 1 der vorliegenden Satzung genannten nicht ähnelt.

Artikel 29. Beendigung, Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung

29.1 Sollte das Fondskapital unter zwei Drittel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber, die ohne Beschlussfähigkeitsanforderungen berät und mit der einfachen Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet, die Auflösung vorschlagen. Sollte das Fondskapital unter ein Viertel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber, die ohne Beschlussfähigkeitsanforderungen berät, die Auflösung vorschlagen. Die Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Bei einer Auflösung des Fonds wird die Abwicklung durch einen oder mehrere Insolvenzverwalter durchgeführt (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann), die durch Beschluss der Anteilhaber ernannt werden, die diese Auflösung durchführen und die ihre Zuständigkeiten und ihre Vergütung festsetzen. Die Nettoerlöse

aus der Auflösung für jede Anteilsklasse (innerhalb jedes Teilfonds) werden von den Insolvenzverwaltern an die Inhaber von Anteilen jeder Anteilsklasse im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz in der betreffenden Klasse ausgeschüttet.

29.2 Die Auflösung muss im Prinzip innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der betreffenden Entscheidung abgeschlossen sein. Wenn die Auflösung der Gesellschaft nicht innerhalb von neun (9) Monaten zum Abschluss gebracht werden kann, muss ein schriftlicher Befreiungsantrag an die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (“CSSF“) gestellt werden, aus dem die Gründe hervorgehen, warum die Auflösung nicht zum Abschluss gebracht werden kann

29.3 Sobald feststeht, dass die Auflösung der Gesellschaft abgeschlossen ist, unabhängig davon, ob diese Entscheidung vor Ablauf der Frist von neun (9) Monaten oder zu einem späteren Zeitpunkt getroffen wird, müssen alle verbleibenden Gelder, die nicht von Anteilhabern vor dem Abschluss der Auflösung beansprucht werden, baldmöglichst bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

29.4 Ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse kann durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden, falls (i) der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den vom Verwaltungsrat festgelegten und im Verkaufsprospekt aufgeführten Betrag fällt, (ii) bei besonderen Umständen, die sich seiner Kontrolle entziehen, wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder (iii) falls der Verwaltungsrat angesichts der herrschenden Markt- oder sonstigen Bedingungen einschließlich von Bedingungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse negativ beeinflussen, in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu handeln, und mit Blick auf die Interessen der Anteilhaber zu dem Schluss kommt, dass ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse beendet werden sollte. In diesem Fall müssen die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Anteilsklasse realisiert, die Verbindlichkeiten zurückgezahlt und die Nettoerlöse der Realisierung an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an diesem Teilfonds oder dieser Anteilsklasse ausgeschüttet werden, unter Vorlage aller vom Verwaltungsrat verlangten Belege. Diese Entscheidung wird den Anteilhabern wie erforderlich gemäß diesem Absatz mitgeteilt. Nach dem Datum der Entscheidung, den Teilfonds oder eine Anteilsklasse aufzulösen, werden keine Anteile mehr zurückgenommen.

29.5 Der Abschluss der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse muss im Prinzip innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab dem Datum der Entscheidung des Verwaltungsrates in Bezug auf die Auflösung erfolgen. Kann die

Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse nicht innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten komplett zum Abschluss gebracht werden, muss ein schriftlicher Befreiungsantrag an die CSSF gerichtet werden, dem die Gründe dafür zu entnehmen sind, dass die Auflösung nicht abgeschlossen werden kann.

29.6 Sobald feststeht, dass die Auflösung der Gesellschaft abgeschlossen ist, unabhängig davon, ob diese Entscheidung vor Ablauf der Frist von neun (9) Monaten oder zu einem späteren Zeitpunkt getroffen wird, müssen alle verbleibenden Gelder, die nicht von Anteilhabern vor dem Abschluss der Auflösung beansprucht werden, baldmöglichst bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

29.7 Die Gesellschaft kann im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 verschmolzen werden. Sollte die Gesellschaft als aufnehmender Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) an einer Verschmelzung beteiligt sein, entscheidet der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen über die Verschmelzung und ihr Inkrafttreten; sollte die Gesellschaft an einer Verschmelzung als aufgenommener OGAW beteiligt sein und danach nicht mehr existieren, muss eine Hauptversammlung der Anteilhaber durch einen Beschluss ohne Anforderungen in punkto Beschlussfähigkeit und mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen über das Datum dieser Verschmelzung entscheiden und sie genehmigen. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

29.8 Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Verschmelzung (gemäß dem Gesetz von 2010) eines beliebigen Teilfonds entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Teilfonds mit (i) einem anderen Teilfonds des Fonds oder einem anderen Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder (ii) einem neuen luxemburgischen oder ausländischen OGAW beschließen. Er kann ferner die Umbenennung der Anteile des betroffenen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds oder des neuen OGAW beschließen. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

29.9 Eine Anteilsklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrates mit einer oder mehreren anderen Anteilsklassen verschmolzen werden, wenn der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse unter dem vom Verwaltungsrat festgelegten und im betreffenden Anhang ausgewiesenen Betrag liegt oder bei Vorliegen besonderer Umstände, die sich seiner Kontrolle entziehen, darunter politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder falls der Verwaltungsrat im Lichte der herrschenden Markt- oder sonstigen Bedingungen,

einschließlich Bedingungen, die sich negativ auf die Fähigkeit einer Anteilsklasse auswirken können, wirtschaftlich effizient zu funktionieren, und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu dem Schluss kommen sollte, dass eine Klasse verschmolzen werden sollte. Die Anteilhaber müssen von jeder Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden, die im Einklang mit diesem Absatz gegebenenfalls getroffen wird. Jeder Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse muss die Möglichkeit erhalten, innerhalb eines vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitraums (der mindestens einen (1) Monat betragen muss, sofern von den Regulierungsbehörden nichts Anderes zugelassen wird, und in der Mitteilung genannt sein muss), entweder den Rückkauf seiner Anteile frei von jeder Rücknahmegebühr oder den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer beliebigen anderen Klasse zu beantragen, die nicht von der Verschmelzung betroffen ist. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

29.10 Eine Anteilsklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrates in einen anderen Investmentfonds eingebracht werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die sich seiner Kontrolle entziehen, darunter politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder falls der Verwaltungsrat im Lichte der herrschenden Markt- oder sonstigen Bedingungen, einschließlich Bedingungen, die sich negativ auf die Fähigkeit einer Anteilsklasse auswirken können, wirtschaftlich effizient zu funktionieren, und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu dem Schluss kommen sollte, dass eine Anteilsklasse in einen anderen Fonds eingebracht werden sollte. Die Anteilhaber müssen von jeder Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden, die im Einklang mit diesem Absatz gegebenenfalls getroffen wird. Jeder Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse muss die Möglichkeit erhalten, innerhalb eines vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitraums (der mindestens einen Monat betragen muss, sofern von den Regulierungsbehörden nichts Anderes zugelassen wird, und in der Mitteilung genannt sein muss), den Rückkauf seiner Anteile frei von jeder Rücknahmegebühr zu beantragen. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig. Wenn der Besitz von Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen keine Stimmrechte verleiht, ist die Einbringung nur für Anteilhaber der betreffenden Klasse verbindlich, die der Einbringung ausdrücklich zustimmen.

29.11 Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass es im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ist oder dass eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation des betroffenen Teilfonds

oder der betroffenen Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigen würde, kann eine Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Aufspaltung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen stattfinden. Diese Entscheidung muss den Anteilhabern, wie erforderlich, mitgeteilt werden. Die Mitteilung muss auch Informationen über die beiden oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen enthalten. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem Datum erfolgen, an dem die Reorganisation in Kraft tritt, um es den Anteilhabern zu ermöglichen, den gebührenfreien Verkauf ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Aufspaltung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen in Kraft tritt. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

Artikel 30. Satzungsänderungen

30.1 Die vorliegende Satzung kann bei einer Versammlung der Anteilhaber geändert werden, die gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Beschlussfähigkeit und Mehrheit entscheidet. Jede Satzungsänderung, die sich auf die Rechte der Anteilhaber einer beliebigen Anteilsklasse oder eines Teilfonds gegenüber denen einer anderen Anteilsklasse oder eines Teilfonds auswirkt, muss die Bestimmungen im Hinblick auf Beschlussfähigkeit und Mehrheit für die betreffende Anteilsklasse oder den betreffenden Teilfonds erfüllen.

Artikel 31. Allgemeines

31.1 Alle Angelegenheiten, die nicht in der vorliegenden Satzung geregelt sind, müssen im Einklang mit dem Gesetz vom 10. August 1915 für Handelsgesellschaften in der derzeit gültigen Fassung und dem Gesetz von 2010 entschieden werden.

TRANSITORISCHE BESTIMMUNGEN

(1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintragungsdatum der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2015.

(2) Die erste Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet 2016 statt.

ZEICHNUNGEN UND ZAHLUNGEN

(1) Die Satzung der Gesellschaft wurde von der erschienenen Partei erstellt und die erschienene Partei hat die nachstehenden Anteile gezeichnet und vollständig in bar bezahlt:

<i>Anteilhaber</i>	<i>Gezeichnetes Kapital</i>	<i>Anzahl Anteile</i>
ELEVA CAPITAL LLP	EUR 31.000	310

(2) Der Beleg für diese Zahlung wurde dem unterzeichneten Notar vorgelegt.

ERKLÄRUNG

Der unterzeichnete Notar erklärt hiermit, dass er das Bestehen der in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der derzeit gültigen Fassung genannten Bedingungen überprüft hat, und stellt ausdrücklich fest, dass sie erfüllt wurden.

AUSLAGEN

Die Summe der Kosten, Auslagen, Vergütungen oder Aufwendungen in beliebiger Form, die der Gesellschaft entstehen oder für die sie im Rahmen der vorliegenden Urkunde haftet, wird auf rund zweitausend sechshundert Euro geschätzt.

BESCHLÜSSE DES EINZIGEN ANTEILINHABERS

Die vorstehend genannte erscheinende Partei, die das gesamte gezeichnete Aktienkapital vertritt, hat die nachstehenden Beschlüsse als einziger Anteilinhaber gefasst:

ERSTER BESCHLUSS:

Die nachstehenden Personen werden für einen Zeitraum, der mit der Jahreshauptversammlung 2016 endet, zu Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft ernannt:

- (a) Hervé **COUSSEMENT**, geboren am 22. März 1968 in Woippy (Frankreich), mit geschäftlicher Anschrift in 106, route d'Arlon, L-8210Mamer, Großherzogtum Luxemburg;
- (b) Chi Hao **LEE**, geboren am 25. Juli 1973 in Guildford (Großbritannien), mit geschäftlicher Anschrift in Flat 6A, Way Man Court, 50-52 Village Road, Happy Valley (Hong Kong); und
- (c) Eric **BENDAHAN**, geboren am 6. Februar 1977 in Caracas (Venezuela), mit geschäftlicher Anschrift in Brookfield House, 44 Davies Street, W1K 5JA London (Großbritannien).

ZWEITER BESCHLUSS:

Die nachstehende Partei wurde zum offiziellen Abschlussprüfer („*réviseur d'entreprises agréé*“) der Gesellschaft für den mit der Jahreshauptversammlung 2016 endenden Zeitraum ernannt:

PricewaterhouseCoopers, eine gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg errichtete Genossenschaft („*société coopérative*“), mit eingetragenem Sitz in L-2182 Luxemburg, 2, rue Gerhard Mercator, eingetragen im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B 65477.

DRITTER BESCHLUSS

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 106, route d'Arlon, L-8210

Mamer, (Großherzogtum Luxemburg).

ERKLÄRUNG

Der unterzeichnete Notar, der Englisch versteht und spricht, erklärt hiermit, dass die vorliegende Urkunde in englischer Sprache verfasst wurde und gemäß Artikel 189(2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen keiner weiteren Übersetzung bedarf.

HIERÜBER wurde die vorliegende Urkunde in Luxemburg am zu Beginn der Urkunde angegebenen Datum errichtet.

Nachdem die vorliegende Urkunde der Bevollmächtigten der erschienenen Partei vorgelesen wurde, die dem Notar mit Nachname, Vorname, Familienstand und Wohnsitz bekannt ist, wurde sie von dieser Bevollmächtigten zusammen mit dem Notar unterzeichnet.